

Handlungshilfe

**Wann ist eine
arbeitsmedizinische Vorsorge und
wann eine Eignungsuntersuchung
erforderlich?**

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDSÄTZLICHES	3
2.	GEFÄHRDUNGSEINSTUFUNG ZUR ERMITTLUNG ARBEITSMEDIZINISCHER VORSORGE.....	3
3.	VORSORGEARTEN.....	4
4.	TRAGEN VON ATEMSCHUTZGERÄTEN	4
4.1	<i>Gerätegruppe 1</i>	5
4.2	<i>Gerätegruppe 2 und 3</i>	5
4.3	<i>Geräte, bei denen keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist</i>	5
5.	EINWIRKUNG VON LÄRM	5
6.	TÄTIGKEITEN MIT HAND- ARM- VIBRATIONEN U/O MIT GANZKÖRPER-VIBRATIONEN	5
7.	DURCHFÜHRUNG GEFÄHRLICHER WALD-/ ODER GARTENARBEITEN.....	6
8.	UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN IN WISSENSCHAFTLICHEN LABOREN	6
9.	TÄTIGKEITEN MIT BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFEN.....	7
9.1	<i>Vorschulische Kinderbetreuung</i>	7
9.2	<i>Einrichtungen in der Medizin, in der Behandlung und Pflege von Menschen, sowie Notfall- und Rettungsdienste</i>	8
9.3	<i>Biologische Labore, Forschungseinrichtungen, Pathologie</i>	8
10.	WEITERE PFLICHTVORSORGEN	8
10.1	<i>Berufstaucher</i>	8
10.2	<i>Dienstliche Auslandsreisen</i>	8
11.	WEITERE ANGEBOTSVORSORGEN	9
11.1	<i>Tätigkeit an Bildschirmgeräten</i>	9
11.2	<i>Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen für das Muskel- Skelettsystem</i>	9
11.3	<i>Beschäftigte mit Nacharbeit</i>	9
11.4	<i>Nachgehende Vorsorge</i>	10
11.5	<i>Möglicher ursächlicher Zusammenhang einer Erkrankung mit der Tätigkeit</i>	10
12.	WUNSCHVORSORGE.....	10
12.1	<i>Beratung im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung (§ 167 SGB IX)</i>	10
12.2	<i>Beratung im Rahmen einer Schwangerschaftsmeldung</i>	10
12.3	<i>Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge</i>	11
13.	VORSORGEKARTEI.....	11
14.	EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN	11
14.1	<i>Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, Führen von Kraftfahrzeugen</i>	11
14.2	<i>Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, Führen von Gabelstaplern</i>	11
14.3	<i>Tätigkeiten mit Absturzgefahr</i>	11
14.4	<i>Arbeiten unter Druckluft</i>	12
14.5	<i>Strahlenschutzverordnung</i>	12
15.	BESCHEINIGUNG UND GESUNDHEITSAKTE	12
15.1	<i>Vorsorge gemäß ArbMedVV</i>	12
15.2	<i>Eignungsuntersuchungen</i>	13
15.3	<i>Wunschvorsorge</i>	13
16.	ANMELDUNG	13
	ANHANG 1: LISTE AUSGEWÄHLTER VORSORGEARTEN.....	14
	ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR BESCHÄFTIGTE UND VORGESETZTE	15

1. Grundsätzliches

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten eine arbeitsmedizinische Vorsorge seiner Beschäftigten sicherzustellen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) am 24.12.2008 wurde eine einheitliche gesetzliche Grundlage für diese Arbeitgeberpflicht geschaffen. Daneben gibt es in der Strahlenschutz- sowie der Druckluft- Verordnung jeweils eigene gesetzliche Grundlagen für spezielle Eignungsuntersuchungen.

Die Identifizierung auslösender arbeitsplatzbezogener Einwirkungen beziehungsweise gefährdender Tätigkeiten erfolgt in der Regel durch eine fachkundige Einschätzung, die in den allermeisten Fällen durch die unmittelbaren Vorgesetzten zusammen mit den Beschäftigten vorgenommen werden kann. Bei verbleibenden Unsicherheiten, zum Beispiel, ob eine auslösende Gefährdung überhaupt vorliegt, ob Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), beziehungsweise der biologische Grenzwert (BGW) eines Gefahrstoffes überschritten werden oder welche Expositionskategorie beim Umgang mit ionisierenden Strahlen vorliegt, stehen betriebliche Experten (Gefahrstoffbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit) oder die Betriebsärzte und -ärztinnen des AMD beratend zur Verfügung.

2. Gefährdungseinstufung zur Ermittlung arbeitsmedizinischer Vorsorge

Diese Handlungshilfe soll Vorgesetzte und Beschäftigte in die Lage versetzen, die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen zu veranlassen. Sie kann auch als Information für betriebliche Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich der Personalräte/Betriebsräte, dienen, wenn es um die Fragen geht: „Wann kommt eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Betracht?“ und „Welche Kriterien sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?“. Die Handlungshilfe ist nicht erschöpfend und ersetzt nicht die einschlägigen Gesetzestexte. Die im Anhang befindliche Checkliste kann als Dokumentationshilfe für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 (1) ArbMedVV verwendet werden. Die Gefährdungsbeurteilung als Voraussetzung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge ist arbeitsplatzbezogen für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter durch benannte Personen oder die /den Vorgesetzte(n) selbst durchzuführen. Hierbei können Arbeitsplätze mit identischer Gefährdung zusammengefasst werden.

Im Anhang 1 dieser Handlungshilfe werden häufig vorkommende, ausgewählte Vorsorge-Anlässe zusammengefasst. Der Anhang 2 kann für die Übermittlung der tatsächlichen Arbeitsplatzgefährdungen für die gängigen Vorsorgeanlässe an die zuständige Personalabteilung verwendet werden.

3. Vorsorgearten

Die ArbMedVV unterscheidet zwischen den Vorsorgearten arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (§ 4), Angebotsvorsorge (§ 5) sowie Wunschvorsorge (§ 5a). Als Voraussetzung für die Veranlassung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausdrücklich die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung genannt (§ 3 (1)).

Eine Pflichtvorsorge ist anlässlich einer besonders gefährdenden Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Dies führt dazu, dass Beschäftigte faktisch verpflichtet sind, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen.

Eine Angebotsvorsorge ist durch den Arbeitgeber vor Aufnahme einer bestimmten gefährdenden Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen anzubieten. Besteht oder bestehen eine oder mehrere Auslösegründe für eine Angebotsvorsorge, ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter Beachtung geltender Fristen das Angebot regelmäßig zu wiederholen, und zwar unabhängig davon, ob die/der Beschäftigte zuvor das Angebot angenommen hat oder nicht (siehe auch Arbeitsmedizinische Regel 2.1, Bekanntgabe durch das BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI)).

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Beschäftigten eine Wunschvorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Eignungsuntersuchungen, d.h. Untersuchungen, die dem Nachweis einer gesundheitlichen Eignung dienen, werden nicht von der ArbMedVV erfasst. Diese Untersuchungen sind nur dann verpflichtend, falls es hierzu eine verbindliche Rechtsgrundlage, zum Beispiel in Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen oder eigenen Gesetzen/Verordnungen gibt. Um Eignungsuntersuchungen vertraglich festzulegen, muss es stets einen konkreten Anlass geben. Beispielhaft sind Arbeiten mit Absturzgefährdung (G41) oder das dienstliche Führen von Kraftfahrzeugen (G25) zu nennen. Anlasslose Eignungs- oder Einstellungsuntersuchungen dürfen hingegen nicht vereinbart und demnach auch nicht durchgeführt werden.

Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV sollen nicht zusammen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern es. In diesen Fällen müssen durch die Ärztin/den Arzt die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung offen gelegt werden.

Ferner wird, entsprechend dem Zeitpunkt der Vorsorgeberatung, zwischen Erstvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit, Nachvorsorge während der Tätigkeit oder nachgehender Vorsorge nach Beendigung der Tätigkeit unterschieden. Eine nachgehende Vorsorge ist anzubieten, wenn sich aus Gefährdungen noch nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen ergeben können.

4. Tragen von Atemschutzgeräten

Vor Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Einstufungen in die zugehörige Gerätegruppe vorzunehmen. Hieraus folgt, ob eine Pflicht- Angebots- oder gar keine Vorsorge erforderlich ist. In Abhängigkeit vom Gerätegewicht und dem Ausatemwiderstand gibt es drei Gerätegruppen 1, 2 und 3 (siehe auch Arbeitsmedizinische Regel 14.2, Bekanntgabe durch das BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI)).

4.1 Gerätegruppe 1

Eine Vorsorge ist anzubieten für Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1. Hierzu gehören Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar. Dies sind zum Beispiel Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1, FFP 2 oder FFP 3; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft- Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

4.2 Gerätegruppe 2 und 3

Für die Gerätegruppen 2 und 3 ist eine Pflichtvorsorge erforderlich. In die Gruppe 2 gehören Geräte mit Gewicht zwischen 3 und 5 kg oder einem Atemwiderstand über 5 mbar. Dies sind z.B. Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3 ohne Ausatemventil, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft- Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten; Leichtgeräte. Geräte der Gruppe 3 haben ein Gewicht über 5 kg, zum Beispiel Pressluftatemgeräte.

4.3 Geräte, bei denen keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist

Es ist keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich beim Tragen von:

- a) Atemschutzgeräten mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und keinem Atemwiderstand;
- b) Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar, die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden;
- c) Fluchtgeräte und Selbstretter, die Personen ausschließlich für Flucht und Selbstrettung tragen und deren Gerätegewicht maximal 5 kg beträgt;
- d) Geräten, bei denen die in die Haube einströmende Atemluft frei abströmen kann, z.B. Schlauchgeräte mit zwangsbelüfteter Haube

5. Einwirkung von Lärm

Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist verpflichtend, ab einem Lärmexpositionspegel (LEX) von 85 dB(A) bezogen auf 8 Stunden und/oder wenn Spitzenwerte (LpC, peak) ab 137 dB(C) auftreten.

Eine Angebotsvorsorge ist anzubieten, ab einem Lärmexpositionspegel (LEX) von 80 dB(A), bezogen auf acht Stunden, und/oder wenn Spitzenwerte (LpC, peak) ab 135 dB(C) auftreten.

6. Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen u/o mit Ganzkörper-Vibrationen

Für die Beanspruchung durch Vibration gibt es die Unterteilung in Hand-Arm-Vibration und Ganzkörpervibration, gemessen in m/s^2 .

Die Expositions- Grenzwerte für eine Pflichtvorsorge sind:

5 m/s^2 für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen bzw. 1,15 m/s^2 in X- und Y- Richtung und 0,8 m/s^2 in Z- Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen.

Die Expositions- Grenzwerte für eine Angebotsvorsorge sind:

2,5 m/s^2 für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen und/oder

0,5 m/s^2 für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen.

7. Durchführung gefährlicher Wald-/ oder Gartenarbeiten

Bei diesen, oft vielfältigen Mischarbeiten sollte auf jeden Fall zunächst durch eine genaue Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verpflichtend- und welche lediglich anzubieten sind. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei regelmäßigen Arbeiten mit der Motorsäge, Freischneidern und ähnlichen motorisierten Geräten eine Pflichtvorsorge wegen Lärmexposition durchzuführen ist.

Weitere Auslöser für Pflicht- oder Angebotsvorsorgen können sein:

- Erhöhte Infektionsgefahren durch Zecken und/oder Tetanuserreger,
- Arbeiten mit vibrierenden Maschinen wenn die entsprechenden Expositionswerte gem. der „Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung“ erreicht werden,
- Angebotsvorsorge für Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen des Muskel- Skelett- Systems,
- der Umgang mit giftigen Substanzen (Schädlingsbekämpfungsmitteln), insbesondere unter Atemschutzbedingungen.
- Bei gefährlichen Waldarbeiten sollte die arbeitsmedizinische Vorsorge durch eine „Eignungsuntersuchung für erhöhte Absturzgefährdung“ (G41) ergänzt werden, wenn Arbeiten auf Leitern in Höhen, z.B. am stehenden Stamm, Ästen oder in der Baumkrone ausgeführt werden (DGUV Regeln 114-018 / 114-017). Arbeiten auf Hubsteigern zählen nicht hierzu, da durch das Gelände eine durchgehende Absturzsicherung besteht.
- Bei sonstigen landwirtschaftlichen –oder Gartenarbeiten kann ferner eine Eignungsuntersuchung wegen Führen von Fahrzeugen der Klassen B, C, CE (G25) erforderlich sein.

Die o.a. Eignungsuntersuchungen erlangen nur dann „Pflichtcharakter“, wenn sie durch eine betriebliche Rechtsgrundlage (z.B. durch eine Betriebsvereinbarung) verankert wurden. Für den Geltungsbereich der FHH gelten für das dienstliche Führen von Fahrzeugen die „Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH vom 01.11.2010“ als Rechtsgrundlage.

8. Umgang mit Gefahrstoffen in wissenschaftlichen Laboren

Ist eine Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten nicht auszuschließen, muss für Stoffe und/oder Tätigkeiten gemäß Anhang Teil 1 (1,2) der ArbMedVV jeweils eine Pflichtvorsorge durchgeführt werden; ebenso, wenn der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann. Zu „gefährdender Tätigkeit“ zählt auch die regelmäßige Feuchtarbeit, einschließlich des Tragens von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen, über vier Stunden.

Für krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe, Zubereitungen, Tätigkeiten oder Verfahren der Kategorie 1 oder 2 reicht es aus, wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen ist, da es für diese Stoffe i.d.R. keine geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte gibt.

Kommt die Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der Arbeitsvorschriften eine Grenzwertüberschreitung für die o.a. Stoffe bzw. eine Exposition mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen nicht wahrscheinlich ist, besteht lediglich die Unternehmerpflicht für die in der ArbMedVV Teil 1 (1) angeführten Gefahrstoffe und/oder Tätigkeiten lt. Teil 1 (2), eine Vorsorge anzubieten. Hierunter zählen ferner:

- Tätigkeit mit Lösemitteln oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen

- Feuchtarbeit einschl. Tragen von flüssigkeitsdichten- oder Chemikalien-Schutzhandschuhen regelmäßig zwischen zwei und vier Stunden

In Laboratorien wird im Allgemeinen mit sehr geringen Gefahrstoffmengen gearbeitet sowie unter geschützten Bedingungen, entsprechend dem Stand der Technik (z.B. Abzüge). Dennoch kann es auch im Labor Arbeitsplätze oder Situationen geben, in denen die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten nicht sicher ist. Daher ist für die Entscheidung, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist, eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung zu fordern, die ohnehin eine Unternehmerpflicht ist.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung in Laboratorien finden sich in der TRGS 526:

Der Arbeitgeber kann im Allgemeinen davon ausgehen, dass keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen vorliegt, wenn

- fachkundiges und zuverlässiges Personal,
- nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik und
- insbesondere nach dieser Regel und laborüblichen Bedingungen (siehe Nummer 3.3.1) arbeitet.

(Siehe Eisenbarth, P., Kleuser, D., Bender, H.: Expositionssituation in Laboratorien der chemischen Industrie, Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft, Vol. 58, Nr. 10, 381 – 385, 1998).

9. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Der anzuwendende Anhang Teil 2 der ArbMedVV gilt sowohl für den Umgang mit in Biostoffen enthaltenen Infektionserregern als auch für gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Beispiele sind Arbeiten mit Tieren, menschlichem Blut, Seren oder Organen. Aber auch „ungezielte“ Expositionen, wie sie beispielsweise in der medizinischen Patientenversorgung, Pflege oder der vorschulischen Kinderbetreuung vorkommen, zählen hierunter

Unter Verweis auf die geltende Biostoffverordnung ist zwischen gezielter und ungezielter Exposition gegenüber möglichen Krankheitserregern zu unterscheiden.

Der Umgang ist dann gezielt, wenn bekannt ist, dass in dem zu untersuchenden Material bestimmte Erreger enthalten sind. Der Umgang ist ungezielt, wenn dies vermutet wird bzw. wahrscheinlich ist. Eine Einteilung in Risikogruppen ist auf Grundlage der Biostoffverordnung durch eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Grundsätzlich ist für die Beurteilung maßgeblich, dass die Gefahr einer Infektion bei der entsprechenden Tätigkeit höher einzuschätzen ist als im Normalfall und bei der Allgemeinbevölkerung.

Untersuchungen sind auch dann anzubieten, wenn sich Beschäftigte eine Infektion zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden kann. Wenn aufgrund einer möglichen Exposition mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen ist, muss dafür gesorgt werden, dass Beschäftigte unverzüglich eine sofortige postexpositionelle Prophylaxe erhalten, wenn dies für den entsprechenden Erreger möglich ist.

Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.

9.1 Vorschulische Kinderbetreuung

Falls durch die berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung zur vorschulischen Betreuung ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, ist eine Pflichtvorsorge gem. ArbMedVV durchzuführen (Anhang, Teil 2 Ziffer 3f). Gemeint ist der enge Kontakt zu Kindern, der i.d.R.

durch die betreuende und/oder erzieherische Tätigkeit entsteht. Der Fokus der arbeitsmedizinischen Vorsorge liegt hierbei insbesondere darin, einen ausreichenden Impfschutz gegenüber Hepatitis und anderen wichtigen impfpräventablen Infektionskrankheiten, wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu gewährleisten.

Bloße Alltagskontakte, wie sie bei reinen Verwaltungstätigkeiten vorkommen, lösen i.d.R. keine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge aus.

9.2 Einrichtungen in der Medizin, in der Behandlung und Pflege von Menschen, sowie Notfall- und Rettungsdienste

Es besteht eine ungezielte Exposition gegenüber Hepatitis- Erregern, bei allen Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung. Ferner können weitere Infektionserreger eine Rolle spielen, wenn ein regelmäßiger direkter Kontakt zu entsprechend Erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen besteht. Maßgeblich für das Auslösen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge, und welche Erreger hierbei eine Rolle spielen, ist die Gefährdungsbeurteilung.

9.3 Biologische Labore, Forschungseinrichtungen, Pathologie

Gemäß Anhang Teil 2 (1) der ArbMedVV ist eine Pflichtvorsorge regelmäßig zu veranlassen bei

- gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 oder mit den aufgelisteten Erregern im Teil 2 (1.1). Hierbei handelt es sich um chronisch schädigende biologische Arbeitsstoffe u/o spezielle impfpräventable Krankheitserreger.
- bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport.

Gemäß Anhang Teil 2 (2) der ArbMedVV ist eine Angebotsvorsorge anzubieten bei

- gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und nicht gezielten Tätigkeiten der Risikogruppe 3 oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, sowie
- gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Risikogruppe 2 zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,

es sei denn nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

10. Weitere Pflichtvorsorgen

10.1 Berufstaucher

Taucherarbeiten sind Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird. Für diese Beschäftigten ist gemäß der ArbMedVV, Anhang Teil 3 (5) eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchzuführen.

10.2 Dienstliche Auslandsreisen

Für Beschäftigte, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten müssen, besteht dann eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, wenn es sich um Tätigkeiten in Tropen,

Subtropen oder um sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen handelt. Hierunter zählen:

- Reisen in den tropischen Regenwald,
- Aufenthalte mit Ernährung und Wohnen unter schlechten hygienischen Bedingungen,
- Reisen in Gebiete, wo Malaria vorkommt.
- Reisen, bei denen eine medizinische Versorgung am Zielort nicht sichergestellt ist.

Bei Kongressreisen in Großstädte besteht im Allgemeinen keine erhöhte gesundheitliche Gefährdung.

Ist eine Auslandsreise geplant, muss dies rechtzeitig - am besten drei Monate im Voraus - angemeldet werden, damit alle erforderlichen Impfungen vorgenommen werden können.

11. Weitere Angebotsvorsorgen

11.1 Tätigkeit an Bildschirmgeräten

Diese Vorsorge beinhaltet eine speziell auf die Bildschirmarbeit angepasste Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Je nach Ergebnis der Untersuchung wird eine Empfehlung an den Arbeitgeber ausgesprochen, spezielle Sehhilfen für die Arbeit am Bildschirm zur Verfügung zu stellen. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Sehschärfereinstellung für den Bildschirmabstand (Akkommodation) altersbedingt nicht mehr ausreicht und die normale Alltagssehhilfe nicht geeignet ist. Um dies zu entscheiden, ist die Prüfung der Alltagssehhilfe erforderlich, die bitte immer, zusammen mit dem Brillenpass, zur Untersuchung mitzubringen ist. Die Ärztin/der Arzt kann in Einzelfällen auch zu dem Schluss gelangen, dass vor einer Entscheidung zunächst eine ergänzende augenärztliche Untersuchung anzuraten ist. Eine entsprechende Überweisung wird dann ausgestellt.

11.2 Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen für das Muskel- Skelettsystem

Wesentlich erhöhte körperliche Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel- Skelettsystem verbunden sind, können durch die manuelle Handhabung von Lasten entstehen, und zwar beim Heben, Halten, Tragen Ziehen oder Schieben. Darüber hinaus ist eine Angebotsvorsorge auch für diejenigen Beschäftigten geeignet, die in erzwungenen Körperhaltungen arbeiten oder repetitive manuelle Tätigkeiten durchführen. Büro- oder Bildschirmarbeit zählt hierbei nicht zu den Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen. Hiermit sind vielmehr Arbeiten im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen gemeint.

Ziel der Untersuchung ist, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates frühzeitig zu erkennen sowie die Wiedereingliederung von Beschäftigten mit derartigen Erkrankungen zu erleichtern.

11.3 Beschäftigte mit Nachtarbeit

Gemäß § 6 (3) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind Nachtarbeitnehmerinnen / Nachtarbeitnehmer berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch beraten zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr. Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

Nachtarbeitnehmerinnen / Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die:

1. Aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

11.4 Nachgehende Vorsorge

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV eine nachgehende Vorsorge anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen.

Diese Regelung kann dann zutreffen, wenn Beschäftigte gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung exponiert waren (zum Beispiel Umgang mit Asbest).

11.5 Möglicher ursächlicher Zusammenhang einer Erkrankung mit der Tätigkeit

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sind.

12. Wunschvorsorge

12.1 Beratung im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung (§ 167 SGB IX)

Mit dem § 167 SGB IX wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu prüfen, wenn Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres länger als sechs Wochen (ununterbrochen oder aufsummiert) arbeitsunfähig sind. Eine mögliche Maßnahme kann die Vorstellung beim Betriebsarzt sein. Da dieses Angebot freiwillig ist, handelt es sich um eine Wunschvorsorge des Arbeitnehmers.

12.2 Beratung im Rahmen einer Schwangerschaftsmeldung

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ (Mutterschutzgesetz).

Der auslösende Beratungswunsch geht hierbei normalerweise von der Schwangeren selbst aus. Dieser wird häufig von der Schwangeren auf dem Formular „Erklärung“ angekreuzt und über die zuständige Personalstelle an den AMD versandt. Die „Angaben zur Tätigkeit und Arbeitszeit der Beschäftigten“ sind aus der „Mitteilung an das Amt für Arbeitsschutz“ von der Personalstelle vor dem Versand zu übertragen. In speziellen Arbeitsbereichen, wie zum Beispiel in der vorschulischen Kinderbetreuung, kann die Initiative auch vom Arbeitgeber ausgehen. Es handelt sich sodann um ein Informationsinteresse des Arbeitgebers, damit er seine Schutzpflichten aus dem Mutterschutzgesetz auf die jeweilige individuelle Situation der Schwangeren besser anwenden kann. Da die Schwangere einverstanden sein muss, handelt es sich formal auch hierbei um eine Wunschvorsorge. Da die ärztliche Schweigepflicht in jedem Fall unberührt bleibt, erhält in der Regel nur die Schwangere die ärztlichen Mitteilung über empfohlene Beschäftigungsbeschränkungen gem. §§ 11,12 MuSchG und zusätzlich eine Mitteilung, die zur Weiterleitung an den Arbeitgeber geeignet ist. Aufgrund innerbetrieblicher Regelungen kann es zu diesem Verfahren im Einzelfall auch Abweichungen geben.

12.3 Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge

Hierbei handelt es sich um eine Wunschvorsorge, die der Arbeitgeber nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat. Dies sind beispielsweise Beratungen „Langzeitkranker außerhalb des formalen BEM- Verfahrens“, Schwangerenberatungen, Beratungen zur „ergonomischen oder behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung“ oder zu „psychosozialen Fragestellungen“. Liegen andere Gründe vor, wird empfohlen, sich im Einzelfall mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt in Verbindung zu setzen.

13. Vorsorgekartei

Gem. § 3 (4) (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat. Nach Ausscheiden des Arbeitnehmers ist diesem der persönliche Auszug aus der Vorsorgekartei auszuhändigen. Die Vorsorgekartei sollte am besten dort angesiedelt sein, wo der Personalstamm verwaltet und regelmäßig aktualisiert wird.

Es ist dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist beim Arbeitsmedizinischen Dienst angemeldet werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

14. Eignungsuntersuchungen

14.1 Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, Führen von Kraftfahrzeugen

Für Personen, zu deren Dienstaufgabe KFZ-Fahrtätigkeiten gehören, besteht gemäß Nr. 3.2 der Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH vom 01.11.2010 eine Untersuchungspflicht. Die gelegentliche Benutzung von Dienstfahrzeugen bzw. des eigenen PKW als Selbstfahlerin / als Selbstfahrer oder ein gelegentlicher Transport oder Kollegenmitnahme erfordert in der Regel keine Vorsorgeuntersuchung.

14.2 Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, Führen von Gabelstaplern

Bei innerbetrieblichen Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, wie dem Führen von Gabelstaplern, kann der Arbeitgeber eine Eignungsuntersuchung verlangen. Die korrespondierende BG Vorschrift ist in der DGUV Vorschrift 69 Flurförderzeuge § 7 Abs. 3 zu finden. Es ist zu empfehlen, hierfür eine innerbetriebliche Regelung (Dienstvereinbarung) zu schaffen.

14.3 Tätigkeiten mit Absturzgefahr

Nach § 7 ArbSchG hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 2 BGV/GUV-V A1 darf der Unternehmer Versicherte nicht mit gefährlichen Arbeiten beauftragen, wenn sie erkennbar nicht in der Lage sind, diese Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen.

Eine besondere Absturzgefahr ist insbesondere für die nachstehend genannten oder mit ihnen vergleichbaren Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten anzunehmen, sofern eine durchgehende Sicherung (technische Maßnahmen oder persönliche Schutzausrüstung) gegen Absturz nicht gewährleistet ist:

- Freileitungen und Fahrleitungen,
- Antennenanlagen,
- Brücken, Masten, Türme,

- Schornsteine, Flutlichtanlagen,
- Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen (z.B. Montage im Stahlbau, Stahlbetonfertigteiltbau, Holzbau),
- Schächte und Blindschächte im Bergbau,
- Gerüstbauarbeiten, Dach- und Fassadenarbeiten.

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die nur mit persönlicher Schutzausrüstung durchgehend gegen Absturz gesichert sind, können auf ihren Wunsch hin ebenfalls arbeitsmedizinisch untersucht werden (§ 11 ArbSchG). Auch bei kurzzeitigen oder gelegentlichen Arbeiten mit Absturzgefahr kann auf arbeitsmedizinische Untersuchungen nicht verzichtet werden.

Es ist zu empfehlen, hierfür eine innerbetriebliche Regelung (Dienstvereinbarung) zu schaffen.

14.4 Arbeiten unter Druckluft

Arbeiten unter Druckluftbedingungen dürfen ab einer Überdruck- Atmosphäre mit von mehr als 0,1 bar nur mit einer bestandenen Eignungsuntersuchungen gemäß DruckluftVO durchgeführt werden.

14.5 Strahlenschutzverordnung

Untersuchungen gemäß § 60 der Strahlenschutzverordnung sind dann erforderlich, wenn Personen beruflich einer vermehrten ionisierenden- oder Röntgen- Strahlung ausgesetzt sind. Die Entscheidung, ob eine Überschreitung der gesetzlich angegebenen Dosen vorliegt und damit eine Untersuchung zwingend vorgeschrieben ist, fällt die/der Strahlenschutzbeauftragte. Die/der Strahlenschutzbeauftragte ordnet gemäß der theoretisch möglichen Exposition die Beschäftigten der Kategorie A oder Kategorie B zu. Für Personen der Kategorie A besteht eine Untersuchungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in jährlichen Abständen. Die Beschäftigungsstelle bzw. die Personalabteilung hat sicherzustellen, dass die Bescheinigungen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung an die/den jeweilige/n Strahlenschutzbeauftragte/n weitergeleitet wird. Der Untersuchung sind jeweils die aktuellen Körperdosimetrie- Protokolle beizufügen.

15. Bescheinigung und Gesundheitsakte

Für jede(n) untersuchte(n) Beschäftigte(n) wird beim AMD eine Gesundheitsakte geführt, um der in § 6 (3) ArbMedVV geforderten Dokumentationspflicht nachzukommen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Vorgaben der ärztlichen Berufsordnung und betragen in der Regel 10 Jahre, gerechnet ab der letzten Untersuchung, bei Sonderregelungen (StrSchutzV) u.U. auch länger.

15.1 Vorsorge gemäß ArbMedVV

Gemäß § 6 Abs. 3 der ArbMedVV erhalten der Arbeitgeber und die/der Beschäftigte jeweils eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Seit Inkrafttreten der Änderungsverordnung enthält die Bescheinigung keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person. Rückschlüsse oder Spekulationen über den persönlichen Gesundheitszustand der betroffenen Person sollen so vermieden werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat die Ärztin oder der Arzt dies dem Arbeitgeber gem. § 6 Abs. 4 der ArbMedVV mitzuteilen und

Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten. Die Untersuchungsergebnisse bzw. -befunde unterliegen in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen dem Arbeitgeber oder anderen Personen nicht mitgeteilt werden. Die Möglichkeit zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bleibt davon unberührt.

15.2 Eignungsuntersuchungen

Auf den ärztliche Bescheinigungen über Eignungsuntersuchungen erscheinen die Formulierungen:

„Geeignet“,

„Geeignet unter bestimmten Voraussetzungen“,

„Nicht geeignet befristet bis...“,

„Dauernd nicht geeignet“.

Eine Mitteilung an den Arbeitgeber ist zulässig, sofern die Eignungsuntersuchung auf einer geltenden Rechtsgrundlage basiert (s.o. Abschnitt 3). Sofern eine spezielle Rechtsvorschrift nicht vorhanden ist, erhält die Bescheinigung nur der Arbeitnehmer.

15.3 Wunschvorsorge

Nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des Beschäftigten können zusätzliche Informationen an den Arbeitgeber weitergegeben werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn besondere Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich an den Arbeitgeber richten.

Wurde die Wunschvorsorge über den Arbeitgeber initiiert, erhält er eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht. Andernfalls erhält die Bescheinigung nur die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, falls erforderlich.

16. Anmeldung

Die Anmeldung zur Pflicht- und Angebotsvorsorge erfolgt über die zuständige Personalabteilung an den Arbeitsmedizinischen Dienst. Nach erfolgter Zusendung der Anmeldung, wird sodann der Termin vom AMD telefonisch oder schriftlich vergeben. Das Einladungsschreiben wird vom AMD i.d.R. an die Dienstanschrift der Probandin/des Probanden versandt. Handelt es sich um mehrere Beschäftigte mit identischem Anlass zur Vorsorge (dies kann beispielsweise bei der Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze oder Infektionsgefährdung der Fall sein), ist auch eine Anmeldung über Listen möglich. Eine leere Liste mit den auszufüllenden Feldern zu den erforderlichen Angaben kann beim zuständigen Geschäftszimmer des AMD angefordert werden. Der AMD bietet eine Vor- Ort- Vorsorge an, wenn sich genügend Probanden auf einer solchen Liste eingetragen haben.

Anhang 1: Liste ausgewählter Vorsorgearten

Vorsorge	Vorsorgeart				Rechtsgrundlage	BG Grundsatz
	Pflicht	Angebot	Pflicht oder Angebot	Eignung		
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 2 und 3	X				ArbMedVV Anhang Teil 4 (1) 1	26.2 26.3
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 1		X			ArbMedVV Anhang Teil 4 (2) 2	26.1
Einwirkung von Lärm Ab 85 db(A) bzw. 137 db(C)	X				ArbMedVV Anhang Teil 3 (1) 3	20
Einwirkung von Lärm Ab 80 db(A) bzw. 135 db(C)		X			ArbMedVV Anhang Teil 3 (2) 1	20
Tätigkeiten in Druckluft				X	DruckluftV	31
Taucherarbeiten	X				ArbMedVV Anhang Teil 3 (1) 5	31
Ionisierende Strahlen Röntgenstrahlen				X	StrlSchV, Abschn. 7 §§60 ff	
Führen eines Dienstfahrzeuges				X	KFZ-Bestimmungen der FHH	25
Auslandsreisen mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	X				ArbMedVV Anhang Teil 4 (1) 2	35
Gefährliche Baumarbeiten / Gartenarbeiten				X	DGUV Regeln 114-018 / 114-017 VSG 1.2	41, 25
Führen von Gabelstaplern				X	DGUV Vorschrift 69	25
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen			X		ArbMedVV Anhang Teil 1 (2)	z.B. 24, 29, 40
Feuchtarbeit / Tragen von Schutzhandschuhen			X		ArbMedVV Anhang Teil 1 (2)	24
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen / Gentechnische Arbeiten			X		ArbMedVV Anhang Teil 2 (2) 1	42
Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen		X			ArbMedVV Anhang Teil 4 (2) 1	37
Arbeiten mit Belastung des Muskel- Skelettsystems		X			ArbMedVV Anhang Teil 3 (2) 4	46
Exposition durch Vibration			X		ArbMedVV Anhang Teil 3 (1) 4	46

Anhang 2 Checkliste für Beschäftigte und Vorgesetzte

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Private Anschrift:

Beschäftigungsstelle (Behörde, Firma):

Abteilung / Einrichtung: _____ Telefon (dienstlich): _____

Tätigkeit:

Dienstbezeichnung:

Ist für die/den Beschäftigte(n) bereits eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt worden?

- Ja, dies ist eine weitere Vorsorge.
Datum der letzten Vorsorge: _____
- Nein, dies soll eine Erstvorsorge sein

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignungsuntersuchung soll durchgeführt werden?

- A) Angebots- und Wunschvorsorge
- B) Pflichtvorsorge
- C) Eignungsuntersuchung
- D) Es liegen keine Gefährdungen bzw. gesetzlich vorgeschriebene Vorsorgegründe (unter B,C) vor, und es wird keine freiwillige Vorsorge (unter A) gewünscht

A) Angebots- und Wunschvorsorge

Auslösender Grund	Rechts- grundlage
Umgang mit Gefahrstoffen / Feuchtarbeit <input type="checkbox"/> Exposition gegenüber Gefahrstoffen lt. ArbMedVV Anhang Teil 1(1) ohne Grenzwertüberschreitung <input type="checkbox"/> Tätigkeit mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 <input type="checkbox"/> Feuchtarbeit einschl. Tragen von flüssigkeitsdichten- oder Chemikalien-Schutzhandschuhen regelmäßig zwischen 2 und 4 Stunden <input type="checkbox"/> Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen laut ArbMedVV Anhang Teil 1 (2) Bitte die Tätigkeit angeben: _____	ArbMedVV Anhang Teil 1 (2)
<input type="checkbox"/> Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 oder 3 der Biostoffverordnung Bitte Erreger angeben: _____	ArbMedVV Anhang Teil2 (2) 1
<input type="checkbox"/> Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe I	ArbMedVV Anhang Teil 4 (2) 2
<input type="checkbox"/> Bildschirmtätigkeit	ArbMedVV Anhang Teil 4 (2) 1
<input type="checkbox"/> Exposition gegenüber Lärm (Lex,8h ab 80 bis 85 dB(A)), LpC,peak ab 135 bis 137 dB(C)	ArbMedVV Anhang Teil 3 (2) 1
<input type="checkbox"/> Regelmäßiges Handhaben schwerer Lasten	ArbMedVV Anhang Teil 3 (2) 4
<input type="checkbox"/> Nachtarbeit	Arbeitszeitgesetz

	(ArbZG) §6
<input type="checkbox"/> Auftreten einer Erkrankung, die auf die Tätigkeit zurückzuführen sein könnte, beim Beschäftigten selbst oder bei einer(m) Kollegin(en) auf vergleichbarem Arbeitsplatz	ArbMedVV §5(2)
<input type="checkbox"/> Beratung zur Arbeitsplatzausstattung auf Wunsch der/des Beschäftigten	ArbMedVV §5a
<input type="checkbox"/> Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge auf Wunsch der/des Beschäftigten	ArbMedVV §5a

B) Pflichtvorsorge

Arbeiten mit Gefahrstoffen lt. ArbMedVV Anhang Teil 1	
<input type="checkbox"/> Grenzwertüberschreitende Exposition Bitte Gefahrstoff(e) angeben: _____	ArbMedVV Anhang Teil 1 (1)
<input type="checkbox"/> Wiederholte Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden Stoffen der Kategorie 1 oder 2 <input type="checkbox"/> Direkter Hautkontakt zu Gefahrstoffen soweit sie hautresorptiv sind Bitte Gefahrstoff(e) angeben: _____	
<input type="checkbox"/> Feuchtarbeit einschl. Tragen von flüssigkeitsdichten- oder Chemikalien- Schutzhandschuhen über 4 Stunden <input type="checkbox"/> Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Bitte die Tätigkeit angeben: _____	
<input type="checkbox"/> Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen Bitte Erreger angeben: _____	ArbMedVV Anhang Teil 2
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung	ArbMedVV Anhang Teil 2
<input type="checkbox"/> Exposition gegenüber Lärm (Lex,8h ab 85 dB(A)), LpC,peak ab 137 dB(C)	ArbMedVV Anhang Teil 3 (1) 3
<input type="checkbox"/> Regelmäßiges Tragen von Atemschutzgeräten <input type="checkbox"/> Gruppe II <input type="checkbox"/> Gruppe III Typ: _____ Gewicht: _____	ArbMedVV Anhang Teil 4 (1) 1
<input type="checkbox"/> Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen Land: _____ Dauer: _____	ArbMedVV Anhang Teil 4 (1) 2
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten unter Wasser und Versorgung mit Atemgas über ein Tauchgerät (Taucherarbeiten)	ArbMedVV Anhang Teil 3 (1) 5

C) Eignungsuntersuchung

<input type="checkbox"/> Kraftfahrer, Kl. A,B,M,L u. T. <input type="checkbox"/> Kraftfahrer, Kl. C u. D <input type="checkbox"/> Personenbeförderung	Kfz-Best. d. FHH
<input type="checkbox"/> Sonstige Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeit (z.B. Gabelstapler)	DGUV V 69
<input type="checkbox"/> Arbeiten unter Druckluft	DruckLV § 10
<input type="checkbox"/> Umgang mit radioaktiven Stoffen <input type="checkbox"/> Umgang mit Röntgenstrahlern <input type="checkbox"/> Kategorie A (Personendosismessbogen erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten mit Absturzgefahr (Auswahl siehe Handlungshilfe bzw. BGI 504-41)	ArbSchG §7, GUV-VA1 §7(2)
<input type="checkbox"/> Durchführung gefährlicher Forst-/Gartenarbeiten	DGUV R 114-018 / 114-017 / VSG 1.2

Sonstige Gründe (Raum für weitere Angaben):

Datum

Unterschrift Leitung der Einrichtung

Unterschrift d. Beschäftigten